

Gebührenordnung für die Rathaushalle im Rathaus am Marktplatz in Haßfurt

1. Mietzins für Saal- und Raumbelagung:

- | | |
|--|----------|
| a) Rathaushalle | 350,00 € |
| b) Sektempfang nach Trauung (max. 2,5 Stunde)
(max. 2,5 Stunden, Auf- u. Abbau am selben Tag) | 100,00 € |

Auf die vorgenannten Gebühren der Saal- und Raumbelagung erhalten örtliche Vereine 50 % Ermäßigung und örtliche Privatpersonen und Firmen 25 % Ermäßigung (Bei den Nebenkosten wird keine Ermäßigung gewährt).

Für Tage der entgangenen Nutzung (Proben, Aufbau usw.) wird eine Pauschale von 20 % der vollen Saalmiete für die gemieteten Räume pro Tag erhoben. Die Ermäßigung für örtliche Veranstalter greift hier nicht.

Die bisherigen Karenztage für Auf- und Abbau (1 Tag vor der Veranstaltung / 1 Tag nach der Veranstaltung) bleiben davon unberührt.

2. Nebenkosten:

- | | |
|--|------------------|
| a) Küchen- und/oder Thekenbenutzung
-In dem Mietzins für die Küchen- und Thekenbenutzung
sind die Strom-, Gas- und Wasserkosten enthalten- | 10000 € |
| b) Reinigungskosten -nach anfallenden Stunden- | 50,78 €/Stunde |
| c) Reinigungsstunde - Maschine -nach anfallenden Stunden- | 52,00 €/Stunde |
| d) Arbeitsaufwand des Hallenmeisters | 59,98 €/Stunde |
| e) Bereitstellen/Bedienen der Licht- und Tontechnik | 59,98 €/Stunde * |
| *Die Stundensätze werden jährlich den Lohnentwicklungen angepasst. | |
| f) Pauschale für die Entsorgung des Abfalls | 80,00 € |
| g) Pauschale für Geschirr, Gläser und Besteck | 30,00 € |
| h) Ausleihgebühr für Tischdecken / -hussen (incl. Reinigung u. Miete) | 8,00 €/Stück |
| h) Energiekostenpauschale
April – September | 25,00 € / Tag |
| Oktober – März | 50,00 € / Tag |
| i) Ausleihgebühr Kühlschrank
(nur bei Einzelnutzung, ohne Küchennutzung) | 10,00 € / Stk. |

3. Sonstiges

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Benutzung des Klaviers | 100,00 € |
| b) Stimmen des Klaviers | 175,00 € |

-Vorstehende Preise verstehen sich pro Tag und pro Veranstaltung (soweit nichts anderes angegeben). Soweit die Vermietung an einen Unternehmer erfolgt, handelt es sich bei den vorstehenden Preisen um Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§4 Nr. 12 UStG i. V. m. §9 UStG)

Die Gebühren unter Nr. 2 b bis einschl. 2 e) werden den jeweiligen Lohnerhöhungen angepasst.

Bei den Gebühren unter Nr. 2. a) - f) sind evtl. anfallende Personalkosten für den Aufbau - und Abbau durch den Licht- und Tontechniker / Hausmeister nicht enthalten.

Die Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Veranstaltungen ab dem Tag des Inkraft-Tretens.